



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt und Energie

Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Stand: 03.03.2020

Zur Genehmigungsbedürftigkeit von Feuerungsanlagen inklusive BHKW nach BImSchG

Diese Handreichung gibt Ihnen Hinweise, ab welcher Leistungsschwelle die Errichtung und der Betrieb von Energieerzeugungsanlagen einer Genehmigungsbedürftigkeit nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bedürfen.

Für Anlagen zur Produktion von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas, die aus mehreren, für sich genommen nicht-genehmigungsbedürftigen einzelnen Feuerungsanlagen – kleine, mittlere und/oder mittelgroße Feuerungsanlagen (z. B. Heizkessel), Gasturbinen und/oder Verbrennungsmotoranlagen (BHKW) - bestehen und aufgrund ihres engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhangs gemäß der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (§ 1 Abs. 3 der 4. BImSchV) eine gemeinsame Anlage bilden, wird die Genehmigungsbedürftigkeit nach BImSchG gemäß Länderausschuss Immissionsschutz (LAI)¹ über die nachfolgend aufgeführte **Additionsregel** ermittelt. Dazu müssen die Einzelanlagen anteilig zu ihrer jeweiligen Genehmigungsschwelle(grenze) betrachtet werden.

Eine Genehmigungsbedürftigkeit gemäß 4. BImSchV ergibt sich für eine solche gemeinsame Anlage dann, wenn die Summe der Quotienten der Feuerungswärmeleistung (FWL) der Einzelanlage zu ihrer jeweiligen Genehmigungsschwelle(grenze) größer eins ist.

Additionsregel

$$I_{\text{Gesamt}} = I_{\text{FWL1}}/I_{\text{Schwelle1}} + I_{\text{FWL2}}/I_{\text{Schwelle2}} + I_{\text{FWL3}}/I_{\text{Schwelle3}}$$

$$I_{\text{Gesamt}} \geq 1$$

Anwendungsbeispiel 1:

Gemeinsame Anlage	Brennstoff	Leistung (I_{FWL}) [MW]	Genehmigungsschwelle (I_{Schwelle}) [MW]
BHKW	Erdgas	0,5	1,0
Heizkessel	Heizöl EL	15	20
Genehmigungsbedürftigkeit	$I_{\text{Gesamt}} = 0,5/1,0 + 15/20 = 1,25$		

¹ 135. Sitzung des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 07.07. bis 09.07.2015 in Dresden zu Punkt 11.2 der Tagesordnung, LAI-Unterausschuss Anlagenbezogener Immissionsschutz / Störfallvorsorge (AISV) zu Auslegungsfragen zur 4. BImSchV, hier: Additionsregel zu Nrn. 1.2 und 1.4.

Anwendungsbeispiel 2:

Gemeinsame Anlage	Brennstoff	Leistung (I _{FWL}) [MW]	Genehmigungsschwelle (I _{Schwelle}) [MW]
Heizkessel	Holzpellets	0,8	1,0
Heizkessel	Erdgas	12	20
Genehmigungsbedürftigkeit	$I_{\text{Gesamt}} = 0,8/1,0 + 12/20 = 1,4$		

Die o.g. Beispielanlagen sind somit nach BlmSchG genehmigungsbedürftig. Die Einzelanlagen der genehmigungsbedürftigen gemeinsamen Anlage haben jeweils die Anforderungen der 44. BlmSchV für genehmigungsbedürftige Anlagen zu erfüllen. Folglich kann es zu dem Fall kommen, dass eine Anlage, die für sich genommen der 1. BlmSchV zuzuordnen wäre, jedoch mit einer anderen Anlagen eine genehmigungsbedürftigen gemeinsamen Anlage bildet, in den Anwendungsbereich der 44. BlmSchV fällt.

Damit sind auch einzelne kleine, mittlere und/oder mittelgroße Feuerungsanlagen, Verbrennungsmotoren und/oder Gasturbinen der Nrn. 1.2.1, 1.2.2, 1.2.3 sowie 1.2.4 der 4. BlmSchV, die die jeweiligen Leistungsschwellen der Einzelanlagen für eine Genehmigungsbefreiung unterschreiten, wenn sie eine gemeinsame Anlage bilden, nach BlmSchG genehmigungsbedürftig.

Genehmigungserfordernis bei Erweiterung bestehender Feuerungsanlagen

Wird für eine bestehende, bisher nicht nach BlmSchG genehmigungsbedürftige Anlage durch die geplante Errichtung einer neuen, zusätzlichen Einzelanlage die maßgebende Leistungsgrenze (I) hinsichtlich des Genehmigungserfordernisses der 4. BlmSchV erstmals überschritten (Summe I_{Gesamt} größer eins), ist die Gesamtanlage (Bestandsanlage + neue Anlage) nach BlmSchG genehmigungsbedürftig.

Das heißt, die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit erstreckt sich dann auf alle zur Gesamtanlage gehörenden Anlagenkomponenten. Der Antragsteller muss daher im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für alle Anlagen – bestehende wie neue kleine, mittlere und/oder mittelgroße Feuerungsanlagen/ Verbrennungsmotoren und/oder Gasturbinen sowie Nebeneinrichtungen (z.B. Schornstein etc.) – Antragsunterlagen einreichen.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an:

Behörde für Umwelt und Energie
Immissionsschutz und Abfallwirtschaft
Referat Energieerzeugung und Abfallverbrennung
Lisa Zimmer
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

Tel.: 040/ 428 40 - 2831
E-Mail: lisa.zimmer@bue.hamburg.de